

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2018053/2

Dezernat: OB	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 26.04.2018 TOP: 2.13
Amt: Amt 20	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2018053/2
	Az.:	erstellt am: 21.03.2018

Betreff

**Haushaltssatzung für das Jahr 2018 der Stadt Köthen (Anhalt) -
Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Mittelsperren**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	17.04.2018: Hauptausschuss	17.04.2018	entspr. prot. Änd.
2	26.04.2018: Stadtrat	26.04.2018	entspr. prot. Änd.

Beschlussentwurf

1.

Zur Abwendung der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 durch die Kommunalaufsicht beschließt der Stadtrat die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen in Höhe von insgesamt mindestens 640.800 € entsprechend der Anlage (derzeitiger Stand 641.310,68 €).

2.

Sollte sich im Jahresverlauf eine positivere Entwicklung des Haushaltes durch Minderaufwendungen an anderer Stelle abzeichnen und sind demzufolge einzelne Sperrvermerke zur Erzielung des Haushaltsausgleiches nicht mehr erforderlich, erfolgt eine Freigabe der gesperrten Mittel entsprechend der Kompetenz über die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung (bis 30.000 € Kompetenz des Oberbürgermeisters, darüber hinaus Kompetenz Stadtrat) der Stadt Köthen (Anhalt). Um die Gesamthöhe der Haushaltssperren weiterhin nachweisen zu können, werden dafür die Minderaufwendungen an anderer Stelle mit einer haushaltswirtschaftlichen Sperre belegt.

3.

Der Stadtrat ist über jede, im Rahmen der Kompetenz des Oberbürgermeisters, erfolgte Mittelfreigabe zu informieren.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 100, § 102 Abs. 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Im Rahmen der Anhörung teilte die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 14.02.2018 mit, dass beabsichtigt ist, den Beschluss über die Haushaltssatzung der Stadt Köthen (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2018 zu beanstanden und dessen Aufhebung zu verlangen. Die Kommunalaufsicht regte an, dass die Stadt den Antrag auf Bestätigung der Haushaltssatzung 2018 und die Genehmigung des Liquiditätsrahmens zurückzieht, die Haushaltssatzung unverzüglich überarbeitet und der Kommunalaufsicht erneut zur Entscheidung vorlegt. Das Anhörungsschreiben liegt allen Stadträten vor. Der Stadt Köthen (Anhalt) wurde im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine Fristverlängerung bis zum 23.03.2018 gewährt.

Die Verwaltung hat sich daraufhin mit den Ausführungen im Anhörungsschreiben, insbesondere mit der Einschätzung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld, welches Potential bei konsequenter Haushaltskonsolidierung bestünde, intensiv auseinandergesetzt. Im Ergebnis dessen wird unverzüglich mit dem Aufbau eines Haushaltskonsolidierungsmanagements begonnen. Zielstellung ist es, den Haushalt der Stadt systematisch und produktbezogen im Hinblick auf bestehendes Konsolidierungspotential durchzuarbeiten und die Ergebnisse jeweils zu dokumentieren. Als Zeithorizont soll dabei der maximale Konsolidierungszeitraum für den Haushalt 2019 (also 2019 – 2027) sein. Die so ermittelten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen werden dann in das jährliche Haushaltskonsolidierungskonzept der Stadt Köthen (Anhalt) aufgenommen. Alle nicht umsetzungsfähigen Maßnahmen werden mit den entscheidungserheblichen Hintergründen genau dokumentiert. Erste Arbeitsergebnisse dazu können erst im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019, dessen Beschluss im Stadtrat 13.12.2018 vorgesehen ist, dargelegt und berücksichtigt werden.

Um eine Beanstandung des Haushaltsbeschlusses 2018 durch die Kommunalaufsicht und die vorläufige Haushaltsführung bis zum Jahresende 2018 abzuwenden, wurde der beschlossene Haushalt 2018 nochmals verwaltungsintern kritisch geprüft, mit dem Ziel, das Defizit i.H.v. 640.800 € vollständig zu reduzieren. Im Ergebnis dessen wurde die Anbringung von haushaltswirtschaftlichen Sperrungen in Höhe von derzeit insgesamt 641.310,68 € (Stand 05.04.2018) durch den Oberbürgermeister verfügt. Damit soll sichergestellt werden, dass der Haushaltsausgleich in 2018 tatsächlich erzielt wird. In der Anlage 1 ist dazu eine entsprechende Übersicht der Sperrvermerke zu entnehmen.

Da mit der Anbringung der Mittelsperren von den im Stadtrat beschlossenen Haushaltsplanansätzen 2018 abgewichen wird, ist unverzüglich ein entsprechender Stadtratsbeschluss einzuholen. Diese Verfahrensweise ist mit der Kommunalaufsicht bereits abgestimmt. Soweit der Beschluss zu den Sperrvermerken die Mehrheit der Stadträtinnen und Stadträten findet, wird die Kommunalaufsicht den Beanstandungsverzicht für das Haushaltsjahr 2018 aussprechen. Dies hat die Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 04.04.2018 mitgeteilt, siehe Anlage 2.

Daraus ergibt sich nun folgende Verfahrensweise bzw. Terminstellungen:

26.04.2018	Beschluss StR Sperrvermerke
30.04.2018	Beschlussübergabe an die Kommunalaufsicht
04.05.2018	Erlass Haushaltsverfügung durch die Kommunalaufsicht (Nichtbeanstandung)
28.05.2018	Öffentliche Bekanntmachung
28.05.-07.06.2018	Auslegung des Haushaltsplanes

Damit wäre die Stadt Köthen (Anhalt) Ende Mai handlungsfähig und die Zeit der vorläufigen

Haushaltsführung wäre beendet.

Sollte sich im Jahresverlauf 2018 eine positivere Entwicklung der Haushaltsplanansätze ergeben und veranschlagte Ausgabeansätze nicht in vollem Umfang benötigt werden, erfolgt sukzessive eine Freigabe der gesperrten Mittel, um so eine Realisierung der zunächst der Sperrung unterliegenden Maßnahmen zu ermöglichen. Die Freigabekompetenz sollte analog der Kompetenz über die Bereitstellung von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 15 der Hauptsatzung (bis 30.000 € Kompetenz des Oberbürgermeisters, darüber hinaus Kompetenz Stadtrat) der Stadt Köthen (Anhalt) bestehen. Dabei wird aber stets die Gesamthöhe der Sperrvermerke von mindestens 640.800 € beibehalten, d. h., jetzt gesperrte Mittel werden freigegeben und dafür an anderer Stelle, wo sich Minderaufwendungen ergeben, entsprechend gesperrt.



1. Übersicht zu den eingerichteten Sperrvermerken zum HH 2018 (Stand 05.04.2018).pdf



2. Schreiben Kommunalaufsicht vom 04.04.2018.pdf